



DS PIA 01/16
(9 Anlagen)

Freiburg i. Br., 11.02.2016

Unser Zeichen: 8600.7, 8605.0

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Planungsausschuss am 17.03.2016

TOP 2 (öffentlich)

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein

hier: - Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens gem. § 12 LplG und § 10 ROG zu Kapitel 3 bis 3.4 und 4.2 sowie zu weiteren Elementen (Bestandsdarstellungen/Raumnutzungskarte, Umweltbericht, Landschaftsrahmenplan -Teil Raumanalyse-) des Offenlage-Entwurfs (Stand 09/2013)
- Einleitung der zweiten Offenlage

– *beschließend* –

1 Beschlussvorschlag

1.1 Der Planungsausschuss beschließt in Kenntnis der in Anlage 1 dargestellten zustimmenden Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken zu dem am 18.07.2013 festgestellten Offenlage-Entwurf die in Anlage 1 enthaltenen Abwägungsvorschläge.

(Anlage 1)

1.2 Der Planungsausschuss stellt

- die gemäß Anlage 2 geänderten Plansätze der Kapitel 3 bis 3.4 und 4.2 samt Begründung,
 - die gemäß Anlage 3 geänderte Raumnutzungskarte,
 - den gemäß Anlage 4 geänderten Umweltbericht,
- als Entwurf für eine zweite Offenlage fest.

(Anlage 2,
Anlage 3,
Anlage 4)

1.3 Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsgeschäftsstelle, gemeinsam mit den Kapiteln 1, 2, 3.5 und 4.1 das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 10 LplG und § 12 ROG durchzuführen.

- 1.4 Der Planungsausschuss ermächtigt die Verbandsgeschäftsstelle, im Rahmen von Zielabweichungsverfahren auf Grundlage des rechtsgültigen Regionalplans 1995 zustimmende Stellungnahmen abzugeben, wenn das beabsichtigte Vorhaben in Einklang mit dem Entwurf zur zweiten Offenlage gemäß Ziff. 1.2 steht.
- 1.5 Der Planungsausschuss bekräftigt die Möglichkeit, nach Genehmigung der aktuellen Gesamtfortschreibung für heute nicht begründete Fälle punktuelle Änderungsverfahren einzuleiten oder hierfür der Abweichung von Zielen des Regionalplans zuzustimmen.

2 Anlass und Begründung

Die Verbandsversammlung hat am 18.07.2013 den Offenlage-Entwurf festgestellt und die Verbandsgeschäftsstelle mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans (ohne Kapitel Windenergie) beauftragt (DS VVS 04/13). In den Sitzungen des Planungsausschusses am 12.03.2015 (DS PIA 01/15) und am 26.11.2015 (DS PIA 02/15) wurde bereits über den Umgang mit den eingegangenen Anregungen und Bedenken zu den Kapiteln 1, 2, 4.1 sowie 3.5 beschlossen und insoweit auch der Entwurf für eine zweite Offenlage dieser Kapitel festgestellt. Gleiches soll für die noch ausstehenden Kapitel 3 bis 3.4 (freiraumschützende Festlegungen) und 4.2 Energie sowie für weitere Planbestandteile (Bestandsdarstellungen, Umweltbericht u. a.) in der Sitzung des Planungsausschusses am 18.02.2016 erfolgen (im Einzelnen vgl. Ziff. 5 und 6).

(DS VVS 04/13,
DS PIA 01/15,
DS PIA 02/15)

Hinsichtlich der Beschlusslage der Gremien des Regionalverbands wird auf

- die umfangreichen Beratungen zu einzelnen Plankapiteln in den Jahren 2011, 2012 und 2013,
- die informellen Informations- und Abstimmungsgespräche mit den kommunalen Planungsträgern,
- die Unterlagen zum Beschluss des Offenlage-Entwurfs (DS VVS 04/13) sowie
- die bereits erfolgten Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen zu den Kapiteln 1, 2 und 4.1 (DS PIA 01/15) sowie 3.5 (DS PIA 02/15) verwiesen.

(DS VVS 04/13)

(DS PIA 01/15,
DS PIA 02/15)

3 Eckpunkte für die Beschlussfassung

Wie bereits zu den Sitzungen des Planungsausschusses am 27.03.2014, 12.03. und 26.11.2015 dargestellt, sind **Abwägungsentscheidungen allein über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken** zu fassen. Auf diesen Beschlüssen aufbauend sind die entsprechend geänderten Plansätze samt Begründung sowie die entsprechend geänderte Raumnutzungskarte als Entwurf für eine zweite Offenlage festzustellen. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals auf folgende Eckpunkte hingewiesen (vgl. DS PIA 01/14):

(DS PIA 01/14)

3.1 Das Beteiligungsverfahren und die weiteren Phasen des Planungsverfahrens bis zum Satzungsbeschluss sind kein bloßer Verwaltungsvorgang. Sie sollen vielmehr auch dazu dienen (vgl. Landesentwicklungsplan 2002, Kap. 6.1):

- die für die Umsetzung der Regionalpläne maßgeblichen öffentlichen Stellen und privaten Akteure einzubeziehen,
- die nachhaltige, gleichwertige und zukunftsfähige Entwicklung der Region räumlich und sachlich auszuformen,
- Anstöße für regionale und teilräumliche Entwicklungsprozesse zu geben.

3.2 Der Abwägungsvorgang über die eingegangenen Anregungen

- ist keine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit: Regionalplanung ist als Teil der Landesplanung eine staatliche Aufgabe,

- ist auf Grundlage der verbindlichen Vorgaben des Bundes und des Landes (insb. Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsplan) zu fassen,
- muss sachgerecht (d. h. auf einer tragfähigen Begründung aufbauend, auf den Planungshorizont der Gesamtfortschreibung bezogen, Einzelaspekte entsprechend ihrer materiellen Bedeutung unterschiedlich stark gewichtend) erfolgen,
- muss für Dritte (für die Absender der Anregungen und Bedenken ebenso wie für eine gerichtliche Überprüfung) nachvollziehbar sein, d. h. auf Grundlage der schriftlich vorgetragenen und dokumentierten Argumente vorgenommen werden, da jeder Absender einer Stellungnahme spätestens nach Verbindlichkeitserklärung des Regionalplans darüber informiert werden muss, wie sich der Regionalverband mit seiner Anregung auseinandergesetzt hat,
- muss sich in eine regionale Gesamtschau einfügen und nach einheitlichen, mit dem Grundkonzept des Planentwurfs korrespondierenden Kriterien vorgenommen werden.

3.3 Änderungen an den von der Verbandsgeschäftsstelle erarbeiteten Beschlussvorschlägen müssen frühzeitig auf Konsequenzen im Hinblick auf einen stimmigen und vollzugsfähigen Gesamtbeschluss geprüft werden, da die vorliegenden Anregungen und Bedenken sowie die Abwägungsvorschläge untereinander ein komplexes Beziehungsgefüge bilden.

3.4 Die vorliegenden Anregungen und Bedenken sowie die daraus resultierenden Änderungen im Planentwurf machen eine zweite Offenlage erforderlich.

3.5 Die Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) ist – im Unterschied zur Prüfungskompetenz der Genehmigungsbehörden für die Flächennutzungspläne – nicht auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Das MVI kann eigene Ermessenserwägungen über „die angestrebte räumliche Entwicklung“ anstellen. Es kann sich dabei nicht allein auf die gesetzlichen Grundlagen und den Landesentwicklungsplan stützen, sondern ebenso auf (auch nicht rechtsförmig gefasste) „Entscheidungen des Landtags, der Landesregierung und der obersten Landesbehörden“ beziehen (§ 13 Abs. 1 LplG). Hierzu sind dem MVI gemäß § 12 Abs. 11 LplG nach Satzungsbeschluss auch „die nicht berücksichtigten Anregungen [jeweils] mit einer Stellungnahme des Regionalverbands anzufügen“.

4 Aufgabenstellung

Die anstehende Aufgabe für den Planungsausschuss ergibt sich unmittelbar aus dem Landesplanungsgesetz. Gemäß § 12 Abs. 4 LplG sind die „Stellungnahmen [...] zu prüfen; das Ergebnis ist den Absendern mitzuteilen“. Ergebnisse der Prüfung der vorliegenden Stellungnahmen können sein:

Berücksichtigung oder **Keine Berücksichtigung** oder **Kenntnisnahme**

In die Kategorie „Berücksichtigung“ fallen auch Anregungen, die

- nur teilweise berücksichtigt wurden. Als Beschlussvorschlag ist in diesen Fällen vermerkt: **Berücksichtigung (teilweise)**,

- nur sinngemäß berücksichtigt wurden, d. h. denen auf andere Art und Weise als in der Stellungnahme angeregt Rechnung getragen wird. Als Beschlussvorschlag ist in diesen Fällen vermerkt: **Berücksichtigung (sinngemäß)**.

Soweit in der jeweiligen Stellungnahme eine konkrete Forderung vorgebracht wurde, die

- bspw. aufgrund der Maßstäblichkeit nicht unter die Regelungen des Regionalplans fällt, ist die Anregung lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Als Beschlussvorschlag ist in diesen Fällen vermerkt: **Kenntnisnahme (kein Konflikt)**,
- bereits aus der informellen Abstimmung bekannt war und bereits im Offenlage-Entwurf vom 18.07.2013 berücksichtigt wurde, sind ebenfalls nur zur Kenntnis zu nehmen. Als Beschlussvorschlag ist in diesen Fällen vermerkt: **Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)**.

5 Inhaltsübersicht

Die noch ausstehenden Stellungnahmen, über deren Umgang zu beschließen ist, sind in der Sitzungsvorlage selbst (unter Ziff. 6) sowie in Anlage 1 (Synoptische Darstellung der eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie der Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle) wie folgt untergliedert:

	Kapitel / Planelement	Anzahl	ab lfd. Nr.
	Zustimmende Stellungnahmen	62	1
a)	2.4.4.6 Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in Bad Krozingen	1	63
b)	3 (Allgemeines zur) Regionalen Freiraumstruktur	36	64
c)	3.0 Allgemeine Grundsätze (der Regionalen Freiraumstruktur)	82	100
d)	3.1 (Allgemeines zu) Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren	90	182
e)	3.1.1 Regionale Grünzüge	939	272
f)	3.1.2 Grünzäsuren	698	1211
g)	3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	467	1909
h)	3.3 Vorranggebiete für Wasservorkommen	122	2376
i)	3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	43	2498
j)	4.2 Energie (ohne Teilkapitel 4.2.1 Windenergie)	31	2541
k)	RNK Bestandsdarstellungen / Raumnutzungskarte	100	2572
l)	UB Umweltbericht	9	2672
m)	LRP Landschaftsrahmenplan, Teil Raumanalyse	9	2681

Die als Anlage 2, 3 und 4 beigefügten Dokumente sind als **Entwurf für die zweite Offenlage** festzustellen; im Einzelnen sind dies:

- **Anlage 2:** Gegenüber dem Offenlage-Entwurf 2013 entsprechend der Abwägungsvorschläge in Anlage 1 geänderte **Plansätze** der Kapitel 3 bis 3.4 und 4.2 samt Begründung. (Anlage 2)
- **Anlage 3:** Gegenüber dem Offenlage-Entwurf 2013 entsprechend der Abwägungsvorschläge in Anlage 1 geänderte und um die in Anlage 7 dargestellten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Schwarzwald ergänzte **Raumnutzungskarte**. (Anlage 3)
- **Anlage 4:** Gegenüber dem Offenlage-Entwurf 2013 entsprechend der Abwägungsvorschläge in Anlage 1 sowie der Beschlüsse vom 12.03. und 26.11.2015 geänderter **Umweltbericht**. (Anlage 4)

Neben diesen drei Dokumenten wird auch die entsprechend der Beschlüsse vom 12.03.2015 geänderte **Strukturkarte** Teil des zweiten Offenlage-Entwurfs sein. Auf die Erstellung eines entsprechenden Entwurfs der Strukturkarte zur Sitzung des Planungsausschusses am 18.02.2016 wurde verzichtet, da die wenigen Änderungen (insb. zum Kapitel 2.3 Zentrale Orte) aus den gefassten Beschlüssen eindeutig hervorgehen. Deren kartografische Aufbereitung ist für die Beschlussfassung am 18.02.2016 über die noch ausstehenden Anregungen und Bedenken nicht erforderlich.

Zu Beginn der Anlage 1 findet sich eine **Übersichtstabelle**, die darstellt, bei welchen gebietskonkrete Einzeläußerungen zu den freiraumschützenden Festlegungen (Kapitel 3.1 bis 3.4) eine räumliche Betroffenheit der einzelnen Gemeinde vorliegt. (Anlage 1)

Die Nummerierung der Grünzäsuren sowie der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist den zugehörigen **Übersichtskarten** (Anlagen 5 und 7) zu entnehmen. (Anlage 5, Anlage 7)

Über die im Offenlage- und Beteiligungsverfahren vorgebrachten Einzelanregungen (s. Ziff. 6 und Anlage 1) hinaus, werden von Seiten der Verbandsgeschäftsstelle **zusätzliche punktuelle Rücknahmen** freiraumschützender Festlegungen vorgeschlagen. Diese in Anlage 9 gelisteten Verkleinerungen und Streichungen von Regionalen Grünzügen bzw. Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind aufgrund von zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenen oder im Verfahren befindlichen Bauleitplänen sowie unter Berücksichtigung bestehender baulicher Prägungen inhaltlich geboten. Diese Rücknahmen freiraumschützender Festlegungen sind in der als Entwurf für die zweite Offenlage beigefügten Raumnutzungskarte (Anlage 3) umgesetzt. (Anlage 9)

6 Zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Anregungen und vorgeschlagene Änderungen gegenüber dem Offenlage-Entwurf 2013

Insgesamt haben 62 Träger öffentlicher Belange, darunter zahlreiche kommunale Planungsträger, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemeldet, dem Planentwurf insgesamt zuzustimmen bzw. keine Anregungen und Bedenken zu haben. Jene 33 Träger öffentlicher Belange, die gemeldet haben, auf die Abgabe einer Stellungnahme insgesamt zu verzichten, sind in Anlage 1 nicht enthalten.

a) Kapitel 2.4.4.6 (Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in Bad Krozingen)

Die Behandlung einer Anregung zur Abgrenzung des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in Bad Krozingen wurde auf Antrag der Verbandsgeschäftsstelle in der Sitzung am 12.03.2015 vertagt. Zwischenzeitlich konnte der Sachverhalt geprüft werden und eine Abstimmung mit den Fachbehörden erfolgen. Vorgeschlagen wird, der Anregung der Stadt Bad Krozingen zu folgen.

b) Kapitel 3 (Regionale Freiraumstruktur)

Mit insgesamt rund 2480 Einzelanregungen und -bedenken bildet das Kapitel Regionale Freiraumstruktur (ohne Kapitel 3.5 Rohstoffsicherung) den Schwerpunkt der im Offenlage- und Beteiligungsverfahren eingegangenen Rückäußerungen. Rund 54 % der Einzelanregungen umfassen gebietskonkrete Forderungen nach Ausweitung, rund 24 % gebietskonkrete Forderungen nach Rücknahme freiraumschützender Festlegungen. Der Rest umfasst Anregungen zu den Plansätzen und Begründungen der Kapitel 3.0 bis 3.4, zustimmende sowie sonstige Hinweise und Äußerungen. Dem Vorschlag der Verbandsgeschäftsstelle entsprechend können rund 43 % der vorgebrachten Anregungen und Bedenken vollständig, sinngemäß oder teilweise berücksichtigt werden. Rund 41 % der Einwendungen kann demgegenüber nicht entsprochen werden. Der Rest der Einwendungen ist lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

Nachdem begleitend bis zur Erarbeitung des Offenlage-Entwurfs von der Verbandsgeschäftsstelle bereits über 150 informelle Gemeindeggespräche geführt worden waren, wurden zur Erörterung der im Offenlage- und Beteiligungsverfahren zu den freiraumschützenden Festlegungen der Kapitel 3.1 bis 3.4 vorgebrachten Anregungen und Bedenken erneut rund 30 weitere Einzelgespräche mit Gemeinden und Fachbehörden geführt. Bei der überwiegenden Zahl der nochmals erörterten Einzelfälle konnte auf diese Weise eine Klärung oder eine tragfähige Kompromisslösung gefunden werden. Die intensive vorlaufende informelle Einbindung der kommunalen Planungsträger hat sich aus Sicht der Verbandsgeschäftsstelle bewährt und wird auch in zahlreichen gemeindlichen Stellungnahmen positiv hervorgehoben.

Eine vergleichsweise geringe Zahl von Rückäußerungen (36 Einzeläußerungen) bezieht sich auf das Kapitel 3 insgesamt. Den Schwerpunkt bilden dabei Einzeläußerungen von Behörden und anderen Regionalverbänden. Neben grundsätzlich zustimmenden Rückmeldungen (auch von Landesbehörden oder kommunalen Planungsträgern) geht es dabei vor allem um Anregungen zur Festlegung weiterer Planelemente („Vorranggebiete für Landwirtschaft“, „Vorranggebiete für Bodenerhaltung“), denen nicht gefolgt werden soll. Der Hinweis des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur räumlichen Überlagerung der freiraumschützenden Festlegungen kann durch klarstellende Ergänzungen der Plansätze und Begründungen berücksichtigt werden.

c) Kapitel 3.0 (Allgemeine Grundsätze)

Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle zu den 82 zum Kapitel 3.0 eingegangenen Einzelanregungen und -bedenken lagen bereits zur Sitzung des Planungsausschusses am 12.03.2015 vor (vgl. DS PIA 01/15). Auf Antrag der Fraktion der FWV wurde die Beschlussfassung vertagt.

(DS PIA 01/15)

Wesentliche Anregungen bzw. vorgeschlagene Änderungen

- In den Plansätzen des Kapitels 3.0 werden vorrangig redaktionelle bzw. sprachliche Änderungen sowie in der Begründung klarstellende Ergänzungen vorgenommen, die zu keinen wesentlichen Änderungen führen. Den vorgebrachten land- und forstwirtschaftlichen Belangen kann durch Ergänzungen in den PS 3.0.1 und 3.0.9 sowie in den Begründungen zu den PS 3.0.1, 3.0.7 und 3.0.9 Rechnung getragen werden. Der Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur folgend, wird vorgeschlagen, in den Begründungen zu einzelnen Plansätzen des Kapitels 3.0 Aussagen zur Berücksichtigung der Gefahren des Klimawandels zu ergänzen.
- Gegenüber den am 12.03.2015 vorgelegten Abwägungsvorschlägen wurde – abgesehen von einzelnen sprachlich-redaktionellen Änderungen – zwischenzeitlich die Änderung eines Abwägungsvorschlags vorgenommen. Entsprechend der Beschlussfassung des Planungsausschusses am 12.03.2015 im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Fortführung der Regionalen Entwicklungsachsen (PS 2.2.2 Abs. 3) wird der in PS 3.0.6 Abs. 6 enthaltene regionalplanerische Vorschlag beibehalten und somit nicht der Rechtsauffassung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur gefolgt, wonach in einem Regionalplan empfehlende Aussagen nur an Fachplanungen des Landes (nicht jedoch an die kommunalen und regionalen Planungsträger in benachbarten Regionen) gerichtet werden können.

d) Kapitel 3.1 (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren)

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren bilden das Rückgrat der im Regionalplan festgelegten Freiraumstruktur. Sie dienen entsprechend des im Bundesraumordnungsgesetz, im LEP sowie im Bundesnaturschutzgesetz und Naturschutzschutz Baden-Württemberg definierten gesetzlichen Auftrags unter anderem auch der planerischen Sicherung des Biotopverbunds. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass mit der im Juli 2015 in Kraft getretenen Novelle des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg für alle öffentliche Planungsträger eine explizite Beachtungspflicht des Generalwildwegeplans eingeführt wurde (§ 22 Abs. 1 NatSchG).

Übergreifend zu beiden Planelementen wurden insgesamt 90 Einzelanregungen und -bedenken vorgebracht. Dabei handelt es sich in vielen Fällen um allgemeine bzw. zustimmende Aussagen. Hervorzuheben sind zwei Einzelanregungen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur als Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, die Grundsatzfragen des Einsatzes dieser Planelemente betreffen:

Zum einen regt das Ministerium an, nach näherer Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg Erweiterungen von Regionalen Grünzügen und

Grünzäsuren im Bereich bestehender Natura-2000-Gebiete vorzunehmen, da im Einzelfall hier der fachrechtliche Schutz von Besiedlung nicht ausreichend sei, um eine regionalplanerische Festlegung überflüssig zu machen. Die Verbandsgeschäftsstelle hat diesen Sachverhalt nochmals intensiv mit dem Regierungspräsidium sowie den Unteren Naturschutzbehörden erörtert und schlägt vor, der Anregung in begründeten Einzelfällen zu folgen (s. u.).

Zum anderen fordert das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur dringend, im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der Bundesstraße B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und im Besonderen die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (rechtsverbindliche Ziele, s. LEP PS 2.6.4.1, PS 3.1.9, PS 5.1.3 u. a.) zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Aspekte schlägt die Verbandsgeschäftsstelle diesbezüglich vor, in einzelnen Fällen eine Vergrößerung der freiraumschützenden Festlegungen vorzunehmen bzw. entgegen der Äußerung der Belegenheitsgemeinde an der Abgrenzung solcher Festlegungen im ersten Offenlage-Entwurf festzuhalten (im Einzelnen siehe unten).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass entgegen der Auffassung einzelner Kommunen im Rahmen der Gesamtfortschreibung kein sachliches Erfordernis und keine rechtliche Verpflichtung besteht, im Sinne einer raumordnerischen Kompensation für die Verkleinerung freiraumschützender Festlegungen einen Flächenausgleich an anderer Stelle zu schaffen.

e) Kapitel 3.1.1 (Regionale Grünzüge)

Zu den Festlegungen des Kapitel 3.1.1 wurden rund 940 Einzelanregungen vorgebracht, davon beziehen sich rund 600 auf eine Vergrößerung und rund 180 auf eine Verkleinerung der Grünzugskulisse des Offenlage-Entwurfs. Fast die Hälfte der Einzeläußerungen zu diesem Planelement stammt von privaten Einwendern. Alleine rund 440 dieser (teilweise in Form von Unterschriftenlisten eingegangenen) Einwendungen regen die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich des geplanten Standorts des neuen Fußballstadions am Flugplatz Freiburg an.

Wesentliche Anregungen bzw. vorgeschlagene Änderungen

- Im Entwurf zur ersten Offenlage wurden die auf Gebiet der Stadt Rheinau gelegenen Abbaugewässer mit einem pauschalen Umgebungspuffer von 100 m aus der Regionalen Grünzugskulisse ausgegrenzt. Hiergegen wurden unter Hinweis auf das Fehlen einer sachgerechten Abwägung mit den Erfordernissen des Freiraumschutzes erhebliche Bedenken vom Regierungspräsidium Freiburg, aber auch vom Landratsamt Ortenaukreis sowie den Naturschutzverbänden vorgebracht. Nach nochmaliger Erörterung der Verbandsgeschäftsstelle mit der Stadt Rheinau und den Fachbehörden wurde im Einvernehmen eine differenzierte Planungslösung entwickelt, die eine Einbeziehung der besonders wichtigen Freiraumbereiche dieses Teils der Rheinauenlandschaft in die Grünzugskulisse ermöglicht, gleichermaßen aber in raumordnerisch verträglichen Bereichen die Ent-

wicklung von baulichen Freizeit- und Erholungseinrichtungen nach Beendigung der Abbaunutzung ermöglicht.

- Der Planentwurf zur ersten Offenlage sieht vor, den Regionalen Grünzug zwischen der Autobahn A 5 und dem Industrie- und Gewerbepark (IGP) Raum Lahr gegenüber dem geltenden Regionalplan um ca. 200 ha zurückzunehmen, und somit weit über den geplanten Standort für ein Güterverkehrsterminal hinaus. Sowohl das Regierungspräsidium Freiburg als auch Nachbargemeinden von Lahr sowie die Landwirtschafts- und Naturschutzverbände haben gegen diese großflächige Grünzugsrücknahme, die zu einer Unterbrechung des Freiraumzusammenhangs führen würde, erhebliche Bedenken vorgebracht. Seitens der Geschäftsstelle wurde der Sachverhalt nochmals mit der Stadt Lahr, den Nachbargemeinden sowie mit den Fachbehörden erörtert. Hierbei konnte seitens der Stadt Lahr keine tragfähige Begründung für die Ausgrenzung dieser bedeutenden Freiraumbereiche aus der Regionalen Grünzugskulisse aufgezeigt werden. Angesichts der innerhalb des Konversionsareals des IGP noch bestehenden großen baulichen Entwicklungspotenziale von über 100 ha wäre eine Neuinanspruchnahme von Freiraum zugunsten einer Gewerbeentwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch und mit einer flächensparenden Siedlungsentwicklung unvereinbar. Angesichts dessen wird der Regionale Grünzug unter Aussparung des Bereichs des geplanten Güterverkehrsterminals, aber unter Einbeziehung des im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 um insgesamt 138 ha vergrößert. Diese teilweise Wiederausdehnung der Regionalen Grünzugskulisse zwischen der A 5 und dem IGP-Areal stellt einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Belangen der Freiraumsicherung sowie der Realisierung des verkehrsplanerisch sinnvollen, auch regionalplanerisch verankerten Güterverkehrsterminals im Zuge des autobahnparallelen Ausbaus der Rheintalbahn dar und trägt gleichzeitig einer bedarfsgerechten Entwicklung des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks umfassend Rechnung.
- Auch der weitergehende Forderung der Stadt Lahr, den Regionalen Grünzug gegenüber dem Entwurf zur ersten Offenlage südlich des IGP nochmals um fast 90 ha zurückzunehmen, wird vor diesem Hintergrund nicht gefolgt.
- Auf erhebliche Bedenken ist beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, dem Regierungspräsidium Freiburg sowie bei den Landwirtschafts- und den Naturschutzverbänden auch die gegenüber dem geltenden Regionalplan im Entwurf zur ersten Offenlage auf Wunsch der Belegenheitsgemeinden vorgenommene Streichung des Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier sowie die großflächige Rücknahme des Regionalen Grünzugs nördlich von Kippenheim gestoßen. Das Ministerium als Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde bittet unter Hinweis auf den Widerspruch zu den Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans (vgl. LEP PS 2.6.4.1, PS 3.1.9, PS 5.1.3 u. a.) zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen den Regionalverband dringend, von einer Rücknahme der Regionalen Grünzüge in diesen Bereichen abzusehen. Angesichts des Fehlens tragfähiger Begründungen für eine Inanspruchnahme dieser Freiräume für Siedlungszwecke sowie den deutlichen Zweifeln des für die Regionalplangenehmigung zuständigen Lan-

des Ministeriums an einer sachgerechten Abwägung wird die Regionale Grünzugskulisse in beiden Bereichen entsprechend der Abgrenzung im geltenden Regionalplan wieder vergrößert.

- Erhebliche Bedenken wurden vom Regierungspräsidium Freiburg, den Landratsämtern sowie den Naturschutzverbänden auch gegenüber dem im Entwurf zur ersten Offenlage vorgesehenen Verzicht auf die Festlegung von Regionalen Grünzügen im Kaiserstuhl vorgebracht. Wegen der hohen Eigenart und landschaftlichen Qualität dieses Landschaftsraums wird eine großräumige Ausdehnung der Regionalen Grünzugskulisse in das Vogelschutzgebiet Kaiserstuhl hinein gefordert. Nach nochmaliger Prüfung wird diese Anregung zumindest teilweise berücksichtigt, indem ortsfrem gelegene Teilflächen im nördlichen und östlichen Kaiserstuhl in die Grünzugskulisse einbezogen werden. Für die übrigen Teile des Kaiserstuhls, die durch überwiegend weinbaulich genutzte Steillagen geprägt sind, wird demgegenüber auch weiterhin kein regionalplanerisches Erfordernis für die Festlegung als Regionaler Grünzug gesehen.
- Die Abgrenzungen der Regionalen Grünzüge orientierten sich im Planentwurf der ersten Offenlage teilweise an den an der Außengrenze von FFH-Gebieten. Den Einwendungen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie des Regierungspräsidiums Freiburg bezüglich der hier begrenzten Reichweite des fachrechtlichen Gebietsschutzes teilweise folgend, wird nach eingehender Erörterung mit den Naturschutzbehörden in begründeten Fällen die Regionale Grünzugskulisse in die FFH-Gebiete hinein vergrößert. Dies betrifft in erster Linie folgende, siedlungsfern gelegene Bereiche:
 - Maiwaldwiesen (Rheinau und Renchen),
 - Umgebung der Hochburg (Emmendingen und Sexau),
 - Randbereiche des Mooswalds auf Gebiet der Gemeinden Gottenheim, Umkirch, Freiburg und Schallstadt,
 - Ausgang des Münstertals in Staufen.
- Der inhaltlich begründeten Anregung der Stadt Freiburg folgend, wird die Regionale Grünzugskulisse im Bereich des Tunibergs großflächig erweitert.
- Nach Abwägung aller maßgeblichen Belange kann zahlreichen plausibel begründeten Anregungen von Städten und Gemeinden nach Rücknahme von Grünzugsgrenzen zugunsten einer künftigen Wohnbau- oder Gewerbeflächenentwicklung vollständig oder teilweise gefolgt werden, so z. B.
 - in Achern-Fautenbach und Oberachern,
 - in Durbach-Ebersweier,
 - in Neuried-Altenheim und Ichenheim,
 - südwestlich von Ortenberg,
 - am nördlichen Siedlungsrand von Weisweil,
 - in Gottenheim,
 - im Bereich der nördlichen Dietenbachniederung (Freiburg),
 - in Schallstadt,
 - in Müllheim,

- in Badenweiler-Lipburg sowie
- im Bereich des Gewerbeparks Breisgau.
- Demgegenüber kann in einer Reihe von Fällen wegen des Fehlens einer tragfähigen Begründung oder höher zu gewichtender Belange des Frei-raumschutzes den Anregungen nach Rücknahme von Regionalen Grün-zügen nicht nachgekommen werden, so z. B.
 - in mehreren Ortsteilen der Stadt Rheinau,
 - nordwestlich von Sasbach (Ortenaukreis),
 - in Neuried südlich des interkommunalen Gewerbegebiets Basic,
 - östlich von Mahlberg-Orschweier,
 - westlich von Ringsheim,
 - nordwestlich von Kenzingen,
 - westlich von Reute,
 - östlich von Breisach und westlich von Breisach-Hochstetten.
- Keine Begründung ist angesichts der auch künftig in PS 3.1.1 Abs. 2 ent-haltenen Ausnahmeregelung demgegenüber für die Forderung landwirt-schaftlicher Betriebsinhaber gegeben, bestehende landwirtschaftliche Hoflagen aus der Regionalen Grünzugskulisse auszugrenzen.
- Nicht gefolgt wird der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, Re-gionale Grünzüge auch in den Höhenlagen des Schwarzwalds zur Begren-zung der Siedlungsentwicklung festzulegen, da hierfür angesichts der siedlungsstrukturellen und demographischen Gegebenheiten keine hin-reichende regionalplanerische Begründung gegeben ist. Gleiches gilt für die Forderung der Höheren Forstbehörde im Regierungspräsidium, gene-rell alle Wälder in FFH-Gebieten sowie im Verdichtungsraum Freiburg in die Regionale Grünzugskulisse einzubeziehen sowie für die pauschale Forderung der Naturschutzverbände, alle Natura-2000-Gebiete der Rhein-ebene, der Vorbergzone und des Kaiserstuhls zusätzlich regionalplane-risch als Regionaler Grünzug zu sichern.
- Auch wird der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg nicht ge-folgt, weitere große zusammenhängende Niederungsbereiche der Rhein-niederung nördlich Kehl, des Hanauer Lands, der Renchniederung, der Kinzniederung sowie der Schutter- und Unditzniederung als Regionale Grünzüge festzulegen. Nach näherer Prüfung ist keine Begründung für ei-ne Doppelsicherung dieser Natura-2000-Gebiete durch eine regionalplane-rische Festlegung gegeben.
- Ebenfalls nicht berücksichtigt werden die zahlreichen Privateinwendun-gen, die sich in Zusammenhang mit den Planungen für ein neues Fußball-stadion in Freiburg für eine Einbeziehung des Flugplatzes und umgeben-der Bereiche in die Regionale Grünzugskulisse aussprechen. Maßgeblich ist hierbei das fehlende Merkmal der Großräumigkeit des fraglichen Be-reichs. Unabhängig davon haben sich im Februar 2015 in einem rechtlich bindenden Bürgerentscheid rund 58 % der Bürgerschaft für den Fußball-stadion-Standort in diesem Bereich ausgesprochen.

- Wegen mangelnder inhaltlicher Begründung oder höher zu gewichtenden Belangen der Siedlungsentwicklung werden auch zahlreiche weitere durch Behörden, Landwirtschafts- oder Naturschutzverbände vorgebrachte Anregungen zur Vergrößerung der Grünzugskulisse nicht aufgegriffen, so z. B.
 - zwischen Au und Merzhausen,
 - südlich und westlich von Bad Krozingen-Schlatt,
 - südlich von Auggen,
 - im Bereich der Freiburger Dietenbachniederung sowie
 - an den östlichen Talhänge des Elztals.
- Nicht entsprochen wird der von Seiten der Landwirtschafts- und Naturschutzverbände vorgebrachten Anregung, auf die in PS 3.1.1 Abs. 3 aufgenommene Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu verzichten, da diese differenzierte Regelung einen ausgewogenen Ausgleich der konkurrierenden Belange sicherstellt und die Grundlage für einen für einen raumverträglichen Ausbau der Photovoltaiknutzung bietet.
- Nicht gefolgt wird schließlich auch der Forderung des Industrieverbands Steine und Erden, durch eine Änderung des PS 3.1.1 den Rohstoffabbau in den Regionalen Grünzügen uneingeschränkt zuzulassen, da dies der bereits mit dem geltenden Regionalplan verfolgten raumordnerischen Zielsetzung zuwider laufen würde, den Rohstoffabbau an raumverträglichen Standorten zu konzentrieren.

f) Kapitel 3.1.2 (Grünzäsuren)

Zu Grünzäsuren wurden knapp 700 Einzelanregungen und -bedenken vorgebracht, davon beziehen sich 550 auf eine Vergrößerung oder Neufestlegung und 88 auf eine Verkleinerung oder Streichung von Grünzäsuren des Offenlagenentwurfs. Der weitaus überwiegende Teil der Einzeläußerungen zu diesem Planelement stammt von privaten Einwendern. Alleine 440 dieser (teilweise in Form von Unterschriftenlisten eingegangenen) Einwendungen beziehen sich auf den Beibehalt bzw. die Vergrößerung der Grünzäsuren Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt, Nr. 61 zwischen Freiburg-Wiehre und Günterstal sowie Nr. 62 zwischen Au und Wittnau.

→ Die Nummerierung der Grünzäsuren findet sich in der als Anlage 5 beigefügten Übersichtskarte.

(Anlage 5)

Wesentliche Anregungen bzw. vorgeschlagene Änderungen

- Entsprechend der Anregung des Landratsamts Emmendingen sowie der Naturschutzverbände wird zur Verhinderung einer bandartigen Siedlungsentwicklung bzw. zur Sicherung kompakter Siedlungskörper eine Grünzäsur zwischen Endingen und Forchheim (als Nr. 37a) neu festgelegt.
- Der Anregung der Stadt Elzach folgend, wird die Grünzäsur Nr. 41 im Talraum zwischen Unter- und Oberprechtal wesentlich verkleinert, um Entwicklungsmöglichkeiten für ansässige Gewerbebetriebe offenzuhalten.

- Die Anregung der Belegenheitsgemeinde Simonswald berücksichtigend, wird auf die Festlegung der Grünzäsur Nr. 56 zwischen Altsimonswald und Obersimonswald/Griesbach vollständig verzichtet, um angrenzend an einen im Außenbereich bestehenden kommunalen Bauhof die Errichtung eines Rettungszentrums (Feuerwehr, DRK) zu ermöglichen. Maßgeblich ist hierbei die bereits vorhandene starke bauliche Prägung des Talbereichs durch das historische Siedlungsmuster und den bestehenden Bauhof.
- Demgegenüber wird der Forderung der Gemeinde Simonswald nach erheblicher Rücknahme der zwischen Gutach-Bleibach und Untersimonswald gelegenen Grünzäsur Nr. 55 zugunsten einer gewerblichen Entwicklung nicht gefolgt, da eine solche wenig kompakte Siedlungsentwicklung praktisch zu einer vollständigen Aufgabe der Grünzäsur auf Simonswälder Gemarkung führen würde und räumliche Alternativen für eine raumverträgliche gewerbliche Eigenentwicklung der Gemeinde vorhanden sind, die nicht zu einer Verstärkung der bandartigen Siedlungsentwicklung im Simonswälder Tal führen.
- Die siedlungsfernen Abgrenzungen der Grünzäsuren Nr. 58 zwischen Freiburg-Waltershofen und St. Nikolaus und sowie Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt orientierten sich im Planentwurf der ersten Offenlage an der Außengrenze des FFH-Gebiets „Breisgau“. Den Einwendungen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie des Regierungspräsidiums Freiburg bezüglich der hier begrenzten Reichweite des fachrechtlichen Gebietsschutzes folgend, werden diese beiden Grünzäsuren auf ihrer siedlungsabgewandten Seite bis zum Rand des Mooswalds vergrößert.
- Die Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt wird entgegen der Anregung der Stadt Freiburg vor allem wegen ihrer herausragenden Bedeutung für den großräumigen Biotopverbund beibehalten. Die Einwendung der Stadt Freiburg ist zwischenzeitlich auch inhaltlich gegenstandslos geworden, da die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „St. Georgen-West“ zugunsten der Entwicklungsalternative „Dietenbach“ nicht weiterverfolgt wird.
- Die Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau wird entgegen der Stellungnahme der Gemeinde Au am Siedlungsrand von Au vor allem wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund sowie des Fehlens einer hinreichenden Begründung für eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich vergrößert. Damit wird einer Anregung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald entsprochen. Auch die Naturschutzverbände sowie zahlreiche Privateinwender haben eine entsprechende Forderung vorgebracht.
- Den Anregungen der Stadt Titisee-Neustadt Rechnung tragend, wird die Grünzäsur Nr. 68 zwischen Titisee und Neustadt neu abgegrenzt. Dabei wird ein Teil durch das als Teil der Gebietstranche Schwarzwald neu festgelegte Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. s203 ersetzt.
- Demgegenüber kann in einer Reihe von Fällen wegen des Fehlens einer tragfähigen Begründung oder höher zu gewichtender Belange der Sied-

lungs- und Freiraumstruktur den von kommunalen Planungsträgern vorgebrachten Anregungen nach Rücknahme von Grünzäsuren nicht nachgekommen werden. Dies betrifft z. B. die Grünzäsuren

- Nr. 1 zwischen Rheinau-Honau und -Diersheim,
 - Nr. 4 zwischen Kehl-Neumühl und -Kork,
 - Nr. 5 zwischen Kehl-Odelshofen und Willstätt,
 - Nr. 8 zwischen Ottenhöfen und Furschenbach,
 - Nr. 30 südlich von Fischerbach,
 - Nr. 34 zwischen Ringsheim und Herbolzheim,
 - Nr. 38 südlich von Kenzingen,
 - Nr. 44 zwischen Oberwinden und Niederwinden,
 - Nr. 46 nördlich von Gutach-Bleibach,
 - Nr. 63 nördlich von Bad Krozingen,
 - Nr. 69 östlich von Neuenburg,
 - Nr. 69 südlich von Eschbach und
 - Nr. 74 nördlich von Auggen.
- Wegen Unterschreitung der Mindestgröße des verbliebenen siedlungstrennenden Freiraums, fehlender fachlicher Begründung oder höher zu gewichtenden Belangen der Siedlungsentwicklung werden demgegenüber zahlreiche von Behörden, Naturschutzverbänden sowie Privateinwendern vorgebrachte Anregungen zur zusätzlichen Festlegung weiterer Grünzäsuren nicht berücksichtigt, so z. B. im Oberen Simonswälder Tal, im Bereich Unterglottertal/Föhrental, zwischen March-Buchheim und Neuershausen, zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal, im Bereich des Zartener Beckens, zwischen Wittnau und Sölden sowie zwischen Staufen und Grunern.

g) Kapitel 3.2 (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege)

In der Planfassung zur ersten Offenlage beschränkte sich die Festlegung dieses Planelements auf die Regionsteile außerhalb des Schwarzwalds. Die Vorranggebietskulisse im Regionsteil Schwarzwald wurde zunächst wegen der ausstehenden Abstimmung mit der Festlegung der ebenfalls nicht im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zurückgestellt. Mit dem Beschluss zur Offenlage des Regionalplankapitels 4.2.1 Windenergie hat der Planungsausschuss am 13.11.2014 beschlossen, für die Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Schwarzwald zunächst eine informelle Beteiligung der Kommunen und Unteren Forstbehörden durchzuführen.

Dessen ungeachtet haben im Rahmen der Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung sowie zum Plankapitel 4.2.1 neben der Stadt Freiburg mehrere Behörden, darunter auch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, eine zeitnahe Vervollständigung der Vorranggebietskulisse im Regionsteil Schwarzwald angemahnt. Das Ministerium hält dabei eine sachgerechte raumordnerische Beurteilung der geplanten Vorranggebiete für Standorte raumbedeutsamer Windkraftanlagen ohne Kenntnis der vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht möglich.

Region ohne Schwarzwald

Zu den im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege außerhalb des Schwarzwalds wurden ca. 470 Einzelanregungen und -bedenken vorgebracht, davon beziehen sich 140 auf eine Vergrößerung oder Neufestlegung und 260 auf eine Verkleinerung oder Streichung von Vorranggebieten des Offenlagenentwurfs. Der weitaus überwiegende Teil der zu diesem Planelement eingegangenen Anregungen und Bedenken stammt von privaten Einwendern (ca. 300 Einzeläußerungen). Alleine ca. 220 davon beziehen sich auf die Festlegung von drei Vorranggebieten in der Rebflur von Achern, Oberkirch und Durbach. Von kommunalen Planungsträgern sind demgegenüber nur 35 Einzeläußerungen eingegangen.

→ Die Nummerierung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege findet sich in der als Anlage 7 beigefügten Übersichtskarte.

(Anlage 7)

Wesentliche Anregungen bzw. vorgeschlagene Änderungen

- Entsprechend der Anregungen der Belegenheitsgemeinden sowie von Privateinwendern (Eigentümer und Bewirtschafter von Rebflächen) wird auf die Festlegung der Vorranggebiete Nr. 24 (Achern), 28 (Oberkirch) und 36 (Durbach) verzichtet. Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass die naturschutzfachliche Bedeutung dieser Gebiete aktuell nicht mehr bestätigt werden kann.
- Zusätzlich wird in PS 3.2 Abs. 2 der Katalog der ausnahmsweise in den Vorranggebieten zulässigen Vorhaben um Maßnahmen der Rebflurneugestaltung ergänzt. Damit wird weiteren von Behörden sowie Weinbau- und Landwirtschaftsverbänden vorgebrachten Einwendungen Rechnung getragen.
- Darüber hinaus wird auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 19 (Kehl, Rheinau) und Nr. 96 (Teningen) verzichtet, da die bestehende militärische Nutzung bzw. bestehende oder bauleitplanerisch vorgesehene Sport- und Freizeitnutzungen in Konflikt mit einer solchen raumordnerische Vorrangbestimmung stehen würden.
- Der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg bzw. der Naturschutzverbände folgend, werden demgegenüber fünf Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund ihrer nach aktuellen Daten belegten besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz neu festgelegt. Hierbei handelt es sich um die vier im Kaiserstuhl gelegenen Vorranggebiete Nr. 99a (Vogtsburg), 99b (Vogtsburg), 99c (Ihringen) und 99d (Ihringen) sowie das in der Freiburger Bucht gelegene Vorranggebiet Nr. 102a (Teningen, Reute, Vörstetten, March). Raumordnerisch relevante Belange, die gegen eine Festlegung dieser Vorranggebieten sprechen könnten, sind nicht erkennbar.
- Entsprechend den Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg und der Stadt Titisee-Neustadt wird in PS 3.2 Abs. 2 der Katalog der ausnahmsweise in den Vorranggebieten zulässigen Vorhaben um Maßnahmen zum Unterhalt bzw. zur Ertüchtigung bestehender Hochwasser-

schutzanlagen sowie um Maßnahmen der Trinkwasserversorgung ergänzt. Der von verschiedenen Forstbehörden vorgetragene Anregung, auf den grundsätzlichen Ausschluss von Erstaufforstungen in den Vorranggebieten zu verzichten, wird nicht gefolgt, da dies im inhaltlichen Widerspruch zur Offenhaltung naturschutzfachlich wertvoller Offenlandlebensräume im Schwarzwald und damit zur beabsichtigten raumordnerischen Zielbestimmung stehen würde.

- Wegen fehlender fachlicher Begründungen nicht gefolgt wird demgegenüber weiteren Anregungen von Behörden, Naturschutzverbänden, Privaten, aber auch einzelner Gemeinden nach zusätzlicher Festlegung weiterer Vorranggebiete. Dies betrifft beispielsweise die „Jungen Gründe“ auf Gemarkung der Stadt Rheinau, die Umgebungsbereiche der Elzwiesen, die gesamten Waldflächen im inneren Kaiserstuhl, den Bereich östlich des Merdinger Schachenwalds, Teilbereiche des Tunibergs, Niederungsbereiche bei Hausen an der Möhlin und den Sulzburger Schlossberg.

Regionsteil Schwarzwald

Eine nähere Darstellung des planerischen Vorgehens bei der Erstellung der Vorranggebietskulisse im Regionsteil Schwarzwald findet sich in der Sitzungsvorlage zur Sitzung des Planungsausschusses am 13.11.2014 (DS PIA 09/14). Im Rahmen der informellen Beteiligung zu dieser Entwurfskulisse erhielt die Verbandsgeschäftsstelle (teilweise nach umfangreicher Fristverlängerung) bis Herbst 2015 von insgesamt 40 der 68 räumlich betroffenen kommunalen Planungsträger eine Rückäußerung. 15 davon enthielten eine generelle „Kenntnisnahme“ oder eine explizite vollständige Zustimmung zur vorgelegten Gebietskulisse. Die übrigen 25 kommunalen Planungsträger brachten Anregungen und Bedenken vor, wenngleich überwiegend ohne konkrete inhaltliche Begründung. Zusätzlich wurden von zwei Unteren Forstbehörden Stellungnahmen abgegeben. Die Untere Forstbehörde der Stadt Freiburg äußerte sich im Rahmen der gesamtstädtischen Stellungnahme. Darüber hinaus äußerte sich das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens zu Kapitel 4.2.1 Windenergie zur Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Schwarzwald.

(DS PIA 09/14)

Insgesamt umfassen diese eingegangenen informellen Rückmeldungen 113 Einzeläußerungen, die in der Synopse in Anlage 6 zusammengefasst dargestellt sind. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um 26 Forderungen nach Gebietsstreichungen oder Verkleinerungen (die sich auf rund ein Drittel der Gebiete der Entwurfskulisse beziehen), eine Anregung zur Gebietsvergrößerung, 13 Anregungen zur Änderung der Plansätze oder Begründungen sowie 73 sonstige Einzeläußerungen (Prüfhinweise, Hinweise auf abweichende fachliche Begründungen, Kenntnisnahmen, Zustimmungen u. a.).

(Anlage 6)

Im Ergebnis des informellen Beteiligungsverfahrens zeigt sich, dass die Entwurfskulisse der Vorranggebiete im Schwarzwald in großen Teilen bestätigt werden kann. Die Äußerungen der Unteren Forstbehörden bestätigen dabei in zahlreichen Fällen explizit die fachliche Bedeutung auch solcher Gebiete, die von kommunalen Planungsträgern abgelehnt werden. Nicht gefolgt werden kann allerdings der Anregung der Unteren Forstbehörde im Landratsamt Emmendingen, die Vorranggebietskulisse um weitere großräumige Gebiete mit besonderer Lebensraumbedeutung für die Leitart Auerhuhn auszuwei-

ten, da nach Aussage der fachlich zuständigen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt die hierzu vorliegenden Grundlagendaten und Kenntnisse nicht ausreichend sind.

Die Prüfung der informellen Rückmeldungen seitens der kommunalen Planungsträger und Unteren Forstbehörden führt im Einzelnen dazu, dass insgesamt acht Vorranggebiete der Entwurfskulisse nicht weiter verfolgt werden und elf weitere Gebieten verkleinert werden. Bei einem weiteren Gebiet kommt zu einer Veränderung der Abgrenzung in beide Richtungen. Zudem wird aufgrund der Rückäußerungen von zahlreichen kommunalen Planungsträgern im Planentwurf auch eine Ergänzung des zugehörigen Plansatzes und seiner Begründung vorgenommen:

- Zum einen wird in PS 3.2 Abs. 2 der Katalog der ausnahmsweise in den Vorranggebieten zulässigen Vorhaben um Erschließungsmaßnahmen für Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie (wie z. B. der Neu- oder Ausbau von Zuwegungen) erweitert, um die Erschließung von raumverträglichen Windkraftanlagenstandorten im Umfeld der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht zu erschweren.
- Zum anderen wird – wie auch aus der Mitte des Gremiums bereits angeregt – durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.2 explizit klargestellt, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege der Durchführung und Anrechenbarkeit von Kompensationsmaßnahmen (auch im Rahmen der Ökokontoverordnung des Landes bzw. eines kommunalen Ökokontos) innerhalb dieser Gebiete nicht entgegen steht.

Zur Berücksichtigung möglicher Konflikte mit dem Ausbau der Windkraftnutzung in der Region erfolgte seitens der Verbandsgeschäftsstelle zusätzlich zur Prüfung der eingegangenen informellen Rückäußerungen ein nochmaliger Abgleich mit dem sich seit Herbst 2014 weiter konkretisierten Stand der kommunalen Windkraftplanungen. Als Ergebnis dieses Arbeitsschritts werden insgesamt 50 Gebiete und Gebietsteile der Entwurfskulisse vorläufig zurückgestellt und nicht in den Planentwurf zur zweiten Offenlage aufgenommen. Hierbei handelt es sich um jene Teile der Vorranggebietskulisse in windhöffigen Lagen, bei denen durch einen zeitnahen Fortgang der kommunalen Planungen für Konzentrationszonen eine abschließende Klärung über ihre tatsächliche Eignung als Standort für Windkraftanlagen zu erwarten ist. Durch dieses Vorgehen wird sichergestellt, dass die räumlichen Spielräume zu einer weitreichenden und über den substanziellen Mindestbeitrag hinausgehenden Förderung der Windenergienutzung offengehalten und insbesondere auch der kommunalpolitischen Willensbildung zur räumlichen Steuerung der Windkraftnutzung durch regionalplanerische Festlegungen nicht vorgegriffen wird. Die im Regionsteil Schwarzwald vorläufig zurückgestellten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sollen im Zuge der Weiterbearbeitung der Vorranggebietskulisse für Standorte regionalbedeutender Windkraftanlagen erneut planerisch betrachtet werden.

Im Ergebnis wird vorgeschlagen, eine gegenüber dem Entwurfsstand November 2014 um ca. 20 % verkleinerte Vorranggebietskulisse im Regionsteil Schwarzwald in den Planentwurf zur zweiten Offenlage zu übernehmen.

h) Kapitel 3.3 (Vorranggebiete für Wasservorkommen)

Über die fachlichen Grundlagen und das methodische Vorgehen zu den raumordnerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen wurden die Gremien des Regionalverbands im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens umfassend informiert (vgl. DS PIA 06/11 und DS PIA 07/12).

(DS PIA 06/11,
DS PIA 07/12)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans sind zu Kapitel 3.3 „Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“ des Offenlage-Entwurfs insgesamt 122 Einzelanregungen eingegangen. Davon entfallen 27 Einzelanregungen auf kommunale Planungsträger, 32 auf Behörden, 30 auf Privatpersonen und 33 auf sonstige Beteiligte (insbesondere Verbände wie Abwasserverbände, Landwirtschaftsverbände oder Naturschutzverbände). Insgesamt 87 der 122 Einzelanregungen beziehen sich jeweils auf ein konkretes Vorranggebiet.

Wesentliche Anregungen bzw. vorgeschlagene Änderungen

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens hat sich gezeigt, dass ein grundlegender Überarbeitungsbedarf im Kapitel 3.3 im Hinblick auf die Systematik der Plansätze und den Planvollzug bestand. Konkret sahen die Plansätze des Offenlage-Entwurfs entsprechend des zugrundeliegenden Fachbeitrags der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) für zahlreiche Planungsfälle innerhalb der festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen eine Einzelfallprüfung vor („... zulässig, sofern im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Quantität und Qualität des Grundwassers ausgeschlossen sind“).

Von einer solchen regionalplanerischen Festlegung wird gemäß § 4 Abs. 1 ROG bzw. § 1 Abs. 4 BauGB auch die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden erfasst. Da diese jedoch teilweise als Angebotsplanung ohne hinreichende Kenntnis (für die o. g. Einzelfallprüfung) über die konkrete spätere Nutzung erfolgt, wäre dieses Ziel der Raumordnung von den kommunalen Planungsträgern nicht umsetzbar gewesen. Die Plansätze wurden daher von der Verbandsgeschäftsstelle in weiten Teilen neu formuliert (vgl. Anlage 2), um die Umsetzbarkeit auf Ebene der Bauleitplanung gewährleisten zu können. Zugleich wurden die Plansätze stringenter an die Terminologie des Wasserrechts angepasst.

(Anlage 2)

Unmittelbar aus dem Beteiligungsverfahren haben sich folgende Anregungen bzw. Änderungen im Kapitel 3.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ergeben:

- Gemeinden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Privatpersonen regen an, das Vorranggebiet östlich von Neuried-Altenheim geringfügig nach Osten zu verschieben, um Konflikte mit den dort ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben zu vermeiden. In Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) sowie dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 (beide Verfasser des dem Konzept zugrundeliegenden wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags), konnte eine Verschiebung bzw. Neuabgrenzung des Vorranggebiets bei Neuried-Altenheim vorgenommen werden.

- Den von Seiten der Landwirtschaft geäußerten Bedenken, dass der ordnungsgemäße Betrieb oder die Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe durch die Vorranggebietsfestlegung beeinflusst werden könne, wird durch die o. g. grundlegende Neufassung der Plansätze klarstellend Rechnung getragen. Damit wird nachvollziehbar, dass die Ansiedlung oder Erweiterung land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Betriebsstätten (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB) in den Zonen B und C der festgelegten Vorranggebiete ohne Einzelfallprüfung zulässig ist.
- Fachbehörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Privatpersonen sehen es als fachlich unverzichtbar und zwingend geboten an, das per Beschluss am 18.07.2013 aus dem Offenlage-Entwurf herausgenommene Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust wieder aufzunehmen. Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust wird dementsprechend wieder in die Raumnutzungskarte aufgenommen. Wie bereits mit den örtlichen Planungsträgern erörtert kann somit auch dem knappen Grundwasserdargebot im südlichen Ortenaukreis sowie einer nachhaltigen Wasserversorgung des Europa-Parks vorsorglich Rechnung getragen werden. Ferner ist das Vorranggebiet von besonderer Bedeutung für die Umsetzung des regionalen Gesamtkonzepts (s. u.).
- Das Regierungspräsidium Freiburg (Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz) befürchtet aufgrund des Ausschlusses von Erdwärmesonden in den Zonen A und B, eine sich häufig ergebende Notwendigkeit zur Durchführung von Zielabweichungsverfahren. Zudem fordern einige Privatpersonen die Zulässigkeit von Geothermie-Nutzungen innerhalb der Zone B. „Erdaufschlüsse zur Gewinnung von Erdwärme“ werden deshalb im Einvernehmen mit den Verfassern des zugrundeliegenden wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags in den jeweiligen Ausnahmekatalog der Zonen A, B und C aufgenommen.
- Neu in die Plansätze aufgenommen werden Erdaufschlüsse zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, um unter anderem „Fracking-Vorhaben“ (siehe Anlage 8) innerhalb der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen auszuschließen. Damit wird dem regionalen Unbehagen hinsichtlich einer (sog. „unkonventionellen“) Förderung von Erdgas und Erdöl in der Region Rechnung getragen. Hierbei ist auf die bevorstehenden Novellierungen des Raumordnungsgesetzes sowie des Bundesberggesetzes zu verweisen. Demnach ist vorgesehen, dass zukünftig (auch) bei bergrechtlichen Zulassungen unterhalb der Planfeststellung die Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Somit ist auch das „Fracking“ unmittelbar durch den Regionalplan zu steuern.
- Auf Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg (LGRB und Ref. 52 Gewässer und Böden) und wurde in der Begründung zu PS 3.3 klargestellt, dass mit der regionalplanerischen Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen keine bindende Vorentscheidung über die tatsächliche Inanspruchnahme der Gebiete für die Trinkwasserversorgung erfolgt. Trinkwasserfassungen können nach wie vor auch außerhalb der Vorranggebiete verortet werden.

(Anlage 8)

Fazit

Bei den zur Festlegung vorgeschlagenen Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen mit einer Gesamtfläche von ca. 120 km² handelt es sich um die letzten potenziell für eine Trinkwassergewinnung besonders geeigneten Gebiete in der gesamten Region Südlicher Oberrhein. Dies ist auf eine unzureichende regionalplanerische Steuerungswirkung des Regionalplans 1995 in diesem Bereich zurückzuführen. So konnten in der Vergangenheit in den Grundwasserschonbereichen Nutzungen realisiert werden, die aus heutiger fachlicher Sicht nicht mit den Anforderungen einer künftigen Trinkwassergewinnung zu vereinbaren sind (vgl. DS PIA 06/11).

(DS PIA 06/11)

Damit die nun festgelegten 16 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen den Schutzzweck einer künftigen Trinkwassergewinnung nachhaltig erfüllen können, ist es zwingend geboten, die Gebietskulisse in ihrer Gesamtheit zu sichern. Andernfalls wäre auch mit dem neuen Konzept der bedeutende rechtliche und landesplanerische Auftrag einer Sicherung der bedeutenden Wasservorkommen im Oberrheingraben für zukünftige Generationen nicht erfüllt. Dies wäre in zweierlei Hinsicht problematisch: Einerseits bliebe das weitestgehend wirkungslose Instrument der Grundwasserschonbereiche des Regionalplans 1995 weiterhin rechtskräftig und andererseits wäre damit einhergehend die gesamte Kulisse der (zuletzt in der Sitzung des Planungsausschuss 26.11.2015 beschlossenen) Gebiete für Rohstoffvorkommen neu zu konzipieren, da viele der festgelegten Abbaugelände für Rohstoffvorkommen in Grundwasserschonbereichen des rechtsgültigen Regionalplans 1995 liegen.

i) Kapitel 3.4 (Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz)

Der Schutz vor Hochwassergefahren ist eine unmittelbare und existenzielle Aufgabe der Daseinsvorsorge. Der Reduzierung von Hochwassergefahren und -risiken kommt gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels ein besonders hoher Stellenwert zu. In den nächsten 30 Jahren wird mit einer Zunahme der Anzahl der Hochwasserereignisse vor allem im Winterhalbjahr sowie mit einer Zunahme der Abflussmengen eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ₁₀₀) um 15 % gerechnet.

Der gesetzliche Planungsauftrag, die fachrechtlichen und landesplanerischen Vorgaben sowie die Ausgestaltung der regionalplanerischen Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind im Vorlauf zum Offenlagebeschluss mehrfach in den Gremien des Regionalverbands erörtert worden (vgl. DS PIA 07/11, DS PIA 07/12, DS VVS 04/13). Unabhängig der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde darüber hinaus mehrfach die regionalplanerische Sicherung und die Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms im Planungsausschuss beraten (DS PIA 14/08, DS PIA 06/14).

(DS PIA 07/11,
DS PIA 07/12,
DS VVS 04/13)

(DS PIA 14/08,
DS PIA 06/14)

Im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens sind zu den Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz insgesamt 43 Anregungen eingegangen, darunter

- 16 von Fachbehörden, neun von kommunalen Planungsträgern, 15 von Verbänden (Landwirtschaft, Naturschutz, Rohstoffwirtschaft u. a.),

- beziehen sich 21 jeweils auf ein einzelnes Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz; elf widmen sich allein den textlichen Festlegungen, insb. dem Spannungsverhältnis zu den fachrechtlichen Bestimmungen (s. u.).

Wesentliche Anregungen bzw. vorgeschlagene Änderungen

- Nachdem die Hochwassergefahren (HWGK) des Landes für die Region Südlicher Oberrhein bislang nicht flächendeckend, d. h. in weiten Teilen nur als Entwurf vorliegen, werden die (nur leicht korrigierten) Überschwemmungsbereiche des Regionalplans 1995 in der Raumnutzungskarte beibehalten. (Diese werden wie bisher ergänzt um die gemäß des Fachbeitrags des Regierungspräsidiums Freiburg (DS PIA 07/11) für eine potenzielle Deichrückverlegung besonders geeigneten Gebiete an den Gewässern erster Ordnung.) Ob nach Fertigstellung der HWGK eine Neuabgrenzung eines Teils der festgelegten Vorranggebiete und somit ggf. eine Teilfortschreibung des Kapitels 3.4 erforderlich ist, bleibt – wie schon beim Offenlagebeschluss 2013 – weiterhin offen. (DS PIA 07/11)
- In der Folge werden auch die wenigen gebietskonkreten Anregungen auf Verschiebung oder Beschneidung der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht berücksichtigt, soweit derzeit keine belastbare fachliche Bestätigung des angeblich falschen Verlaufs der HQ100-Linie vorliegt. (Mit der in PS 3.4 Abs. 2 formulierten Regelung können Konflikte mit den Entwicklungsabsichten der Gemeinden in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen werden. Sollte sich herausstellen, dass die Abgrenzung eines im Regionalplan dargestellten Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht der Ausbreitung eines hundertjährigen Hochwassers gemäß der HWGK oder eines fachbehördlich anerkannten Gutachtens entspricht, ist das entsprechende Vorranggebiet de facto außer Kraft gesetzt.)
- Die verwendete Fachdatenbasis sowie die regionalplanerischen Konsequenzen aus dem derzeit noch nicht abgeschlossenen Verfahren zur Plausibilisierung der Hochwassergefahrenkarten (d. h. die Unterscheidung von Gebieten mit und ohne HQ100-Ausnahmeverbehalt in PS 3.4 Abs. 1 sowie die Ausnahmeregelung in PS 3.4 Abs. 2) werden auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur nochmals deutlicher in der Begründung erläutert (vgl. Anlage 2). (Anlage 2)
- Divergierende Einschätzungen gibt es hinsichtlich des Zusammenwirkens des Fachrechts (hier insb. die in § 78 WHG genannten „Besonderen Schutzvorschriften für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete“) mit den regionalplanerischen Festlegungen. Wie in den Abwägungsvorschlägen dargelegt, sind die in PS 3.4 Abs. 3 und 4 formulierten Ausnahmen weitestgehend an die wasserrechtlichen Bestimmungen angepasst. Eine vollständige Übernahme dieser Regelungen oder ein bloßer Verweis im Plansatz auf das Wasserhaushaltsgesetz ist nicht zielführend, da im Hinblick auf die Steuerungswirkung, das Steuerungsziel und die Betrachtungsebene Unterschiede zwischen den raumordnerischen Festlegungen und dem Fachrecht bestehen. Auch entziehen sich die Schutzvorschriften des § 78 WHG in Teilen einer regionalplanerischen Steuerung. Anspruch der Regionalplanungsträger muss es vielmehr sein, Festlegungen zu treffen, die

- die aus regionaler Betrachtung erforderlichen Nutzungseinschränkungen für die festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (auch unabhängig der fachrechtlichen Bestimmungen) sichern können und
 - im Sinne eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans in der Plananwendung durch die Verbandsgeschäftsstelle handhabbar und umsetzbar sind.
- In fünf Fällen ist es bei der Erstellung der Raumnutzungskarte (gedruckte Fassung und online gestellte PDF-Dokumente) zu einem technischen Darstellungsfehler gekommen. Die festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind durch die in diesen Bereichen ebenfalls festgelegten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zeichnerisch so überlagert worden, dass erstere nicht mehr vollständig erkennbar waren. Im Einzelnen betrifft dies Bereiche folgender Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege:
 - Nr. 53 auf Gemarkung Gengenbach im Bereich „Grien“ (westlich der Kinzig, zwischen Bergach, Fußbach und Schönberg),
 - Nr. 92 auf Gemarkung Riegel im Bereich „Schleiche“ (westlich der Dreisam, zwischen Riegel und Gewerbegebiet Bahlingen),
 - Nr. 94 auf Gemarkung Riegel im Bereich „Heubühl“ (südlich der Elz, südlich Industriegebiet Oberwald),
 - Nr. 95 auf Gemarkung Teningen im Bereich „Niederwald“ (südlich der Elz, nordwestlich Gewerbegebiet Breitigen) und
 - Nr. 100 auf Gemarkung Teningen im Bereich „See“ (östlich der Dreisam, zwischen Nimburg und Eichstetten).

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gehen in ihrem Schutzniveau im Regelfall über die Nutzungsbeschränkungen der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz hinaus. Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung sowie zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts sind gemäß PS 3.2 Abs. 2 des Ofenlage-Entwurfs auch in den festgelegten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig. Somit ist lediglich die zeichnerische Darstellung in den fünf o. g. Bereichen zu korrigieren. Weitere Konsequenzen für das weitere Fortschreibungsverfahren ergeben sich hieraus nicht.

Fazit

Die Unsicherheit hinsichtlich der Fachdatenbasis erschwert es derzeit sowohl den kommunalen und regionalen Planungsträgern als auch den Fachbehörden, stimmige und belastbare Planungen für die Hochwasservorsorge zu treffen bzw. mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz abzustimmen. Die Plausibilitätsprüfung der HWGK sowie die Beantwortung der Frage, wie – angesichts der bestehenden Bestimmungen des Wasserrechts – eine regionalplanerische Sicherung dieser Flächen ausgestaltet werden kann, stehen nach wie vor aus. In der Gesamtschau der eingegangenen Stellungnahmen bestätigt sich, dass es – unter den derzeitigen Umständen bzw. interimsmäßig – sinnvoll ist, im Planvollzug auf eine entsprechende Ausnahmeregelung (vgl. PS 3.4 Abs. 2) zurückgreifen zu können.

Positiv hervorzuheben ist, dass die unabhängig der HWGK in einem Fachbeitrag des Regierungspräsidiums Freiburg erarbeiteten potenziellen Deichrückverlegungsflächen (vgl. DS PIA 07/11) in keinem Fall einen Konflikt mit kommunalen Entwicklungsabsichten darstellen. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird damit einen wichtigen Beitrag zu der aus Vorsorgegründen dringend gebotenen Gewinnung zusätzlichen Retentionsvolumens in der Region leisten können.

(DS PIA 07/11)

j) **Kapitel 4.2 (Energie, ohne Teilkapitel 4.2.1 Windenergie)**

Entsprechend seines Selbstverständnisses als regionaler Plan- und Impulsgeber leistet der Regionalverband seit Jahren einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zu einer nachhaltigen Energieversorgung in der Region an der Schnittstelle zwischen kommunaler Interessensvertretung und übergeordneten Ebenen. Vor dem Hintergrund der Energiewende kommt diesen Aspekten in Zukunft eine noch stärkere gesamträumliche Bedeutung zu. Der gesetzliche Planungsauftrag, die fachrechtlichen und landesplanerischen Vorgaben sowie die Ausgestaltung der regionalplanerischen Festlegungen zum Kapitel 4.2 Energie (ohne Teilkapitel 4.2.1 Windenergie) sind im Vorlauf zum Offenlagebeschluss mehrfach in den Gremien des Regionalverbands erörtert worden (vgl. DS PIA 12/10, DS PIA 21/11, DS PIA 22/11, DS PIA 09/12, DS PIA 01/13, DS PIA 02/13).

(DS PIA 12/10,
DS PIA 21/11,
DS PIA 22/11,
DS PIA 09/12,
DS PIA 01/13,
DS PIA 02/13)

Festlegungen zur Windenergie, d. h. insbesondere Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, waren im Offenlage-Entwurf 2013 nicht enthalten. Sie werden derzeit in einem gesonderten Verfahren erarbeitet und abgestimmt (vgl. DS PIA 21/12, DS VVS 05/13). Auf Beschluss des Planungsausschusses vom 13.11.2014 (DS PIA 09/14) fand im ersten Quartal 2015 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Kapitel 4.2.1 Windenergie statt. Nachdem sich die kommunalen Flächennutzungsplanungen zur Windenergie weiterhin und teilweise erheblich verzögern und der Regionalverband im Rahmen seines Beteiligungsverfahrens in vielen Fällen von den kommunalen Planungsträgern darum gebeten wurde, die Frist zur Stellungnahme zu verlängern, bleibt das Kapitel 4.2.1 Windenergie vorerst von der Gesamtfortschreibung entkoppelt. Es ist derzeit offen, ob die Festlegungen zur Windenergienutzung zu einem späteren Zeitpunkt noch in das Gesamtfortschreibungsverfahren integriert werden können oder bis zum Satzungsbeschluss als eigenständige Teilfortschreibung erfolgen werden.

(DS PIA 21/12,
DS VVS 05/13,
DS PIA 09/14)

Wesentliche Anregungen bzw. vorgeschlagene Änderungen

Die aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken vorgenommenen Änderungen in den Plansätzen des Kapitels 4.2 haben weitestgehend nur redaktionellen Charakter. Hervorzuheben sind die beiden folgenden Punkte:

- Auf Anregung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft sowie des Regierungspräsidiums Freiburg wird in der Begründung zu PS 4.2.2 klar gestellt (vgl. Anlage 2), dass der raumordnerische Grundsatz, Photovoltaikanlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen zu errichten, auch mit Belangen des Denkmalschutzes und der Ortsbildpflege abzuwägen ist.

(Anlage 2)

- An der – als Grundsatz gefassten – vorrangigen Verortung neuer Bioenergie- und neuer Geothermieranlagen in Gewerbe- und Industriegebieten (PS 4.2.3 Abs. 1 und PS 4.2.5) wird festgehalten. Nur dort ist mit einer ausreichenden Zahl potenzieller Wärmeabnehmer zu rechnen. In der Begründung zu PS 4.2.3 wird deutlicher herausgestellt, dass diese Festlegung nicht im Konflikt mit der in § 35 BauGB geregelten Privilegierung für die energetische Nutzung von Biomasse durch landwirtschaftliche Betriebe steht.

Fazit

Die Entkopplung des Teilkapitels 4.2.1 Windenergie von der Gesamtfortschreibung erweist sich nach wie vor als richtige Entscheidung. Vor dem Hintergrund der Prinzipien eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans sind weiterhin keine Anhaltspunkte erkennbar, Vorranggebiete für andere Energienutzungen festzulegen. Der fachrechtlichen Dynamik (insb. im EEG) und dem technischen Fortschritt kann die Regionalplanung mit ihren mittel- bis langfristig orientierten Festlegungen nicht gerecht werden.

k) Bestandsdarstellungen / Raumnutzungskarte

In dieser Kategorie sind sämtliche Anregungen subsumiert, die sich allein auf darstellerische bzw. kartografische Fragen (d. h. nicht auf die regionalplanerischen Festlegungen an sich oder auf deren räumliche Abgrenzung) und auf die in der Raumnutzungskarte enthaltenen nachrichtlichen Übernahmen und Bestandsdarstellungen beziehen. Hierzu liegen insg. 100 Anregungen vor.

Darstellung der wesentlichen Anregungen bzw. Änderungen

- In rund 30 Einwendungen, insb. von Seiten kommunaler Planungsträger, wird darauf aufmerksam gemacht, dass der in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellte Siedlungsbestand nicht den aktuellen Gegebenheiten entspricht und/oder einzelne bauleitplanerisch gesicherte Gebiete nicht als Siedlungsfläche dargestellt sind. Dies erklärt sich damit, dass die dem Siedlungsbestand zugrunde liegenden Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung darstellen. Die auftretende zeitliche Verzögerung zwischen der realen Bebauung einer Fläche und der entsprechende Aktualisierung des ATKIS muss in Kauf genommen werden. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt.
- Auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur wurden die Farbgebung und die verwendeten Planzeichen nochmals überprüft und im Einzelfall (noch) näher an die (formal am 31.12.2012 außer Kraft getretene) Verwaltungsvorschrift für Regionalpläne angelehnt. Deutlich verändert wurden insb. die Signatur der nachrichtlich dargestellten Natura-2000-Gebiete (FFH- bzw. Europäische Vogelschutzgebiete).

- Die flächenmäßig größten Änderungen ergeben sich aufgrund aktualisierter Einschätzungen der Fachverwaltung zu den Überschwemmungsgebieten am Rhein. Entsprechend der Anregungen wurden weitere Bereiche nachrichtlich als fachrechtlich gesicherte Überschwemmungsgebiete dargestellt. Dies betrifft das natürliche Überschwemmungsgebiet Sundheimer Grund, das Überflutungsgebiet Freistett, das Kulturwehr Kehl/Strasbourg und den Polder Altenheim. Die beiden erstgenannten Bereiche waren im Offenlage-Entwurf als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt; diese Festlegung wurde gestrichen.

l) Umweltbericht

Im Umweltbericht sind erhebliche Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans auf die Umwelt hat, Planungsalternativen sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen dokumentiert. Der Umweltbericht nimmt an der Offenlage der Regionalplan-Gesamtfortschreibung teil, so dass Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch zum Umweltbericht Stellung nehmen können.

Anregungen zum Umweltbericht sind im Wesentlichen nur zu den dort aufgeführten vertieften Prüfungen der für den Rohstoffabbau vorgesehenen Gebiete eingegangen. Diese wurden bereits im Zusammenhang mit Kapitel 3.5 in der Sitzung des Planungsausschuss am 26.11.2015 behandelt (vgl. DS PIA 02/15). Die neun darüber hinausgehenden Anregungen führen zu keinen wesentlichen Änderungen des Umweltberichts.

(DS PIA 02/15)

m) Landschaftsrahmenplan, Teil Raumanalyse

Zum Landschaftsrahmenplan, Teil Raumanalyse, sind insg. neun Anregungen eingegangen. Diese sind überwiegend nur redaktioneller Natur und sind lediglich zur Kenntnis zu nehmen, da der Landschaftsrahmenplan lediglich als ergänzende Unterlage am Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans teilgenommen hat. Soweit erforderlich werden die Einwander im Abwägungsvorschlag auf diesen Umstand hingewiesen.

7 Ausblick über das weitere Verfahren

Mit den Abwägungsvorschlägen der vorliegenden Sitzungsvorlage können in der Sitzung am 18.02.2016 Beschlüsse über sämtliche noch ausstehende Anregungen zum Offenlage-Entwurf des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans vom September 2013 gefasst werden. Vorbehaltlich etwaiger Änderungen der vorliegenden Beschlussvorschläge wird die Verbandsgeschäftsstelle zügig die erforderlichen Unterlagen erstellen und das Beteiligungsverfahren für eine zweite Offenlage einleiten.

Plananwendung bis zum Satzungsbeschluss / Zielabweichungsverfahren

Die Genehmigungsfähigkeit von Bauleitplanverfahren und Einzelvorhaben – bspw. im Bereich des Rohstoffabbaus – ist auch nach Feststellung des zwei-

ten Offenlage-Entwurfs weiterhin auf Grundlage des rechtsgültigen Regionalplans aus dem Jahr 1995 samt der genehmigten Änderungen und Teilfortschreibungen zu beurteilen. Es ist vor diesem Hintergrund zu erwarten, dass es bis zur Rechtskraft des neuen Regionalplans zu der Situation kommt, dass ein Vorhaben zwar im Einklang mit dem (zweiten) Offenlage-Entwurf steht, jedoch dem noch gültigen Regionalplan 1995 widerspricht und daher allenfalls über ein Zielabweichungsverfahren zugelassen werden könnte.

Bis zum Satzungsbeschluss des Regionalplans sollte in diesen Fällen weiterhin eine beschleunigte Verfahrensdurchführung gewährleistet werden. Es wird daher vorgeschlagen (s. Ziff. 1.4), die am 18.07.2013 für den (ersten) Offenlage-Entwurf beschlossene Ermächtigung der Verbandsgeschäftsstelle (vgl. DS VVS 04/13) fortzuführen. Die Verbandsgeschäftsstelle könnte dann – abweichend von der bisherigen Handhabung auf Grundlage von § 5 Abs. 2b der Hauptsatzung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein in der Fassung vom 06.12.2007 – auch ohne Beschlussfassung im Planungsausschuss eine positive Stellungnahme zur Zielabweichung abgeben, sofern das beabsichtigte Vorhaben in Einklang mit dem Offenlage-Entwurf steht. Über die Einleitung und die grundsätzliche Zulässigkeit eines Zielabweichungsverfahrens entscheidet das Regierungspräsidium als Höhere Raumordnungsbehörde in eigener Zuständigkeit.

(DS VVS 04/13)

Ausblick

Die zu treffenden Abwägungsentscheidungen sind, wie unter Ziff. 3 ausgeführt, auf den Planungshorizont der Gesamtfortschreibung auszurichten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in begründeten Fällen (bspw. bei Finalisierung der Hochwassergefahrenkarten, beim Planfeststellungsbeschluss zum genauen Trassenverlauf des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn) nicht bereits vor Ablauf der nächsten 15 Jahre eine Überprüfung und ggf. – in Form punktueller Änderungsverfahren oder Teilfortschreibungen – eine Änderung der Festlegungen erfolgen kann.